

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

**STO SE & Co. KGaA,
Ehrenbachstr. 1, 79780 Stühlingen**

- im Folgenden bezeichnet als “Organträger” -

und

**Sto BTN GmbH,
Ehrenbachstr. 1, 79780 Stühlingen**

- im Folgenden bezeichnet als “Organgesellschaft” -

Vorbemerkung:

An der im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg unter HRB 714290 eingetragene Sto BTN GmbH mit Sitz in Stühlingen und einem Stammkapital von DM 50.000,00 (im Folgenden bezeichnet als „**Organgesellschaft**“) ist die im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg unter HRB 711236 eingetragenen STO SE & Co. KGaA mit Sitz in Stühlingen (im Folgenden bezeichnet als „**Organträger**“) als alleinige Gesellschafterin beteiligt. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin des Organträgers ist die im Amtsgericht Freiburg unter HRB 709900 eingetragene STO Management SE mit Sitz in Stühlingen.

Der Organträger und die Organgesellschaft beabsichtigen einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag dergestalt abzuschließen, dass die Organgesellschaft ihre Leitung dem Organträger unterstellt und an diesen ihr gesamtes Ergebnis abführt. Im Hinblick darauf vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Leitung

- (1) Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft dem Organträger. Der Organträger ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Organgesellschaft Weisung zu erteilen. Die Geschäftsführung der Organgesellschaft ist demgemäß gegenüber dem Organträger verpflichtet, dessen Weisungen zu folgen. Eine Weisung dahingehend, diesen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden, kann nicht erteilt werden.
- (2) Der Organträger wird sein Weisungsrecht nur durch seine persönlich haftende Gesellschafterin oder von ihr Bevollmächtigte ausüben.

§ 2

Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, erstmals für das Geschäftsjahr, in dem die Eintragung dieses Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages in das Handelsregister der Organgesellschaft erfolgt, und für die darauf folgenden Geschäftsjahre während der Laufzeit dieses Vertrages ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu nachfolgend Abs. 2 und 3, § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend. In keinem Fall darf ein höherer als der sich aus § 301 AktG (in seiner jeweils geltenden Fassung) ergebende Höchstbetrag abgeführt werden.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Während der Dauer dieses Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, soweit § 301 AktG (in seiner jeweils geltenden Fassung) dem nicht entgegensteht. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von sonstigen Rücklagen oder von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, ist ausgeschlossen.

§ 3

Verlustübernahme

Der Organträger ist entsprechend den Vorschriften von § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt

worden sind. Sämtliche Absätze des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung bzw. die Regelungen einer etwaigen Nachfolgevorschrift sind entsprechend anzuwenden.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Ansprüche

Der sich aus der Gewinnabführung gem. vorstehend § 2 bzw. der Verlustübernahme gem. vorstehend § 3 ergebende Zahlungsanspruch entsteht jeweils auf den Zeitpunkt des Bilanzstichtags, d. h. den letzten Tag des Geschäftsjahres, für das er begründet worden ist. Von diesem Tag an ist er mit 5 % p. a. zu verzinsen und innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zur Zahlung fällig.

§ 5

Sicherung außen stehender Gesellschafter

An der Organgesellschaft sind außen stehende Gesellschafter nicht beteiligt, so dass Regelungen bzw. Vereinbarungen zu deren Sicherung im Sinne der §§ 304 ff. AktG nicht erforderlich sind.

§ 6

Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung des Organträgers abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft. Die Verpflichtung zur Ergebnisabführung gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem die Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft erfolgt.
- (2) Dieser Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Mona-

ten zum Ablauf des Jahres ordentlich gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag begründete körperschaftssteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 17 Körperschaftsteuergesetz).

- (3) Das Recht zur vorzeitigen (außerordentlichen) Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Der Organträger ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn er nicht mehr mit Mehrheit an der Organgesellschaft beteiligt ist, wie etwa auch bei Veräußerung der Beteiligung an der Organgesellschaft. Gleiches gilt bei Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung, Einbringung der Organbeteiligung durch den Organträger in eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, Liquidation oder einem vergleichbaren Rechtsakt der Organgesellschaft oder des Organträgers.
- (4) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.
- (5) Bei Beendigung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages hat der Organträger den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten

§ 7

Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, Sofern nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für Änderungen und/oder Ergänzungen des Schriftformerfordernisses gem. vorstehend Satz 1.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Regelung, soll diejenige wirksame oder durchsetzbare Regelung gelten, die dem rechtlich und wirtschaftlich am Nächsten kommt, was die Parteien beim Abschluss dieses Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages beabsichtigt haben oder hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

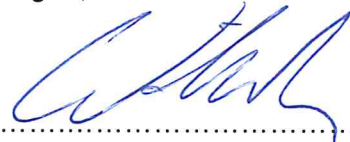
Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken im Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag.

Stühlingen, den 25.04.19


.....

Sto SE & Co. KGaA vertreten durch
STO Management SE, diese vertreten
durch ihren Vorstand

Stühlingen, den 25.04.19


.....

Sto BTN GmbH